

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATS OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 5. Oktober 2026

EINLADUNG

zur 3. Sitzung

Zeit:

19:00 Uhr

Ort:

Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 2. Sitzung vom 6. Juli 2026
 3. Interpellation Seline Signer (FDP) und Dario Petrovic (FDP) und Mitunterzeichnende "Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen" - Beantwortung
 4. Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private" - Begründung
 5. Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel Kreditbewilligung
-

Opfikon, 23. September 2026

PRÄSIDENT
Ibrahim Zahiri

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.

Gäste, die besondere Unterstützung benötigen, bitten wir um eine vorgängige Anmeldung. So können wir sicherstellen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Gerne steht Ihnen dafür das Ratssekretariat, gemeinderat@opfikon.ch, 044 829 82 24, zur Verfügung.



Geschäftskontrolle Gemeinderat, Offene Geschäfte

Stand: 21. September 2026

Offene Geschäfte Amtsperiode 2026/2030	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor-stoss	Termine	Bemerkungen
Interpellation Seline Signer (FDP) und Dario Petrovic (FDP) und Mitunterzeichnende "Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen"	237/26	28.03.2026	GR	I		Beantwortung erfolgt, Diskussion im Rat pendent
Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel, Kreditbewilligung	240/26	16.04.26	RPK / PLAKO			
Teilrevision Entschädigungsverordnung	01/26	18.06.2026	GPK			
Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private"	02/26	06.07.2026	GR	P		Begründung pendent
Anfrage Seline Signer (FDP) "Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung"	03/26	21.08.2026	GR/SR	A		

MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

5. Oktober 2026

Eingegangene Post

- RPK-Antrag Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel, Projektgenehmigung und Kreditbewilligung inkl. Mitbericht PLAKO
- Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private"
- Anfrage Seline Signer (FDP) "Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung"
- SRB Interpellation Seline Signer (FDP), Dario Petrovic (FDP) und Mitunterzeichnende "Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen" – Beantwortung
- SRB Ersatzwahl Mitglied der Schulpflege und deren Präsidentin bzw. Präsident für den Rest der Amtsdauer 2026–2030; Wahlordnung
- SRB Kommunale Volksabstimmung Teilrevision Parkplatz-Verordnung 2022, bestehend aus der Parkplatz-Verordnung (Synopsis) vom 10. Oktober 2022 und den Parkierungsvorschriften Airport City; Feststellung Rechtskraft
- SRB Hochrechnung 2026 per Ende Mai Kenntnisnahme
- SRB Stellenplan Abteilung Präsidiales, Bereich Stadtkanzlei, Genehmigung 60 Stellenprozente
- SRB Kommunale Volksabstimmung Teilrevision Gemeindeordnung Opfikon Feststellung Rechtskraft
- SRB Kommunale Volksabstimmung Zusammenschluss der reformierten Kirchen Wallisellen, Opfikon und Kloten zur Reformierte Kirche An der Glatt, Feststellung Rechtskraft
- SPF-Beschluss Schulpflege Konstituierung Organisation Delegation Abordnungen Sitzungsplanung Schule Legislatur 2026-2030 20-08-2026
- SGP Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen Nr. 2 09-2026



Seline Signer
FDP
Mitglied des Gemeinderates



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 19. August 2026

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlasses Gemeinderat

Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hält in ihrem Bericht zur Jahresrechnung fest, dass die Aufwände im Bereich der Tagesstrukturen stetig und überproportional ansteigen. Sie empfiehlt deshalb eine gesamthafte Überprüfung des Beitragsreglements der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Die Ursachen dieser Kostenentwicklung sind für den Gemeinderat derzeit nicht ausreichend nachvollziehbar.

Ich bitte den Stadtrat und die Schulpflege, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie haben sich die Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (Angabe in CHF und prozentualer Erhöhung)
- 2) Welchen Anteil an dieser Kostenentwicklung haben insbesondere die folgenden Faktoren? Bitte weisen Sie die Auswirkungen soweit möglich in absoluten Zahlen und prozentual aus:
 - a) die Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder
 - b) Veränderungen der Einkommensverhältnisse der anspruchsberechtigten Familien
 - c) höhere Personal- und Betriebskosten
 - d) tarifliche bzw. regulatorische Anpassungen
 - e) weitere Einflussfaktoren
- 3) Wie haben sich folgende Kennzahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
 - a) die Anzahl betreuter Kinder
 - b) die Anzahl subventionsberechtigter Familien
 - c) die belegten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden
 - d) die durchschnittlichen Kosten pro Betreuungsplatz, Betreuungstag bzw. Stunde
 - e) der Kostendeckungsgrad (Anteil Elternbeiträge an den Gesamtkosten)

- 4) Wie viele subventionsberechtigte Familien gibt es je Einkommensschicht und wie hoch ist die Summe der ausgerichteten Beiträge je Einkommensschicht? Bitte weisen Sie die Daten in absoluten Zahlen für folgende Einkommensschichten aus:
- bis CHF 25'000
 - CHF 25'001–40'000
 - CHF 40'001–50'000
 - CHF 50'001–60'000
 - CHF 60'001–70'000
 - CHF 70'001–80'000
 - CHF 80'001–90'000
 - CHF 90'001–100'000
 - CHF 100'001–110'000
 - CHF 110'001–120'000
 - über CHF 120'000
- 5) Wie positioniert sich die Stadt Opfikon hinsichtlich der Elternbeiträge, des städtischen Finanzierungsanteil und der Kosten pro Betreuungsplatz im Vergleich mit Zürcher Gemeinden vergleichbarer Grösse?
- 6) Erachten der Stadtrat und die Schulpflege das heutige Beitragsreglement angesichts der Kostenentwicklung weiterhin als zweckmässig? Falls ja, weshalb? Falls nein, welche Anpassungen werden geprüft?
- 7) Beabsichtigen der Stadtrat und die Schulpflege aufgrund der Empfehlung der RPK eine Überprüfung oder Anpassung des Beitragsreglements vorzunehmen? Falls ja, in welchem Zeitrahmen und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten?
- 8) Art. 9 Abs. 7 der Beitragsverordnung (BVO) bestimmt, dass die Beiträge in der Regel einmal jährlich festgesetzt werden. Wie wird diese jährliche Beitragsfestsetzung im Vollzug konkret umgesetzt?
- a) Wird jedes laufende Beitragsdossier einmal jährlich von Amtes wegen neu beurteilt und der Beitrag neu festgesetzt, auch wenn keine Veränderung der Verhältnisse gemeldet haben? Falls nein, unter welchen Voraussetzungen wird ein bestehender Beitragsentscheid weitergeführt?
 - b) Auf welchen Stichtag bzw. Zeitraum bezieht sich die jährliche Beitragsfestsetzung (z. B. Kalenderjahr, Schuljahr oder zwölf Monate ab Antrag bzw. Entscheidung), und wie wird sichergestellt, dass eine inzwischen neuere rechtskräftige Steuerveranlagung gemäss Art. 7 Abs. 2 BVO berücksichtigt wird?
- 9) Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVO und Art. 1 Abs. 1 des Beitragsreglements wird das massgebende Einkommen grundsätzlich anhand der neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Im aktuell publizierten Online-Subventionsantrag wird hingegen die letzte Steuererklärung (Seiten 3 und 4) verlangt. Wie wird diese Abweichung im Vollzug gehandhabt?
- a) Welche Unterlage ist für die erstmalige Beitragsberechnung massgebend: die eingereichte Steuererklärung oder die rechtskräftige Steuerveranlagung?
 - b) Erfolgt nach Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung ein Abgleich mit den bei der Antragstellung verwendeten Angaben?
 - c) Werden bei Abweichungen zwischen Steuererklärung und Steuerveranlagung die Beiträge rückwirkend neu berechnet und zu viel ausgerichtete Beiträge zurückgefordert bzw. zu wenig ausgerichtete Beiträge nachbezahlt?

- 10) Art. 2 des Beitragsreglements sieht eine neue Einschätzung vor, wenn sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 15 % oder CHF 6'000 verändert hat. Art. 3 Abs. 1 sieht hingegen eine Meldepflicht erst bei einer Veränderung von mehr als 15 % vor. Wie werden Einkommensveränderungen von mehr als CHF 6'000, aber weniger als 15 %, im Vollzug erfasst und berücksichtigt? Aus welchem Grund unterscheiden sich die Schwellenwerte für die Neubeurteilung und die Meldepflicht?
- 11) Wie wird das massgebende Einkommen bei unverheirateten Eltern eines gemeinsamen Kindes berechnet, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, insbesondere bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder alternierender Betreuung? Wird das Einkommen beider Elternteile oder nur jenes der antragstellenden erziehungsberechtigten Person berücksichtigt, und auf welche Bestimmung stützt sich diese Praxis?
- 12) Gemäss Art. 7 Abs. 3 BVO setzt sich das massgebende Einkommen grundsätzlich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Ziff. 390) zuzüglich 5 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Ziff. 490) zusammen. Werden steuerlich zulässige, freiwillig beeinflussbare Abzüge, insbesondere freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Einzahlungen in die Säule 3a oder vergleichbare ausserordentliche Abzüge, ganz oder teilweise wieder aufgerechnet?
- a) Falls ja: Welche Abzüge werden bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens korrigiert bzw. aufgerechnet und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Praxis?
 - b) Falls nein: Wie beurteilen der Stadtrat und die Schulpflege den Umstand, dass solche freiwilligen Dispositionen das massgebende Einkommen reduzieren und dadurch zu höheren städtischen Beiträgen führen können?
- 13) Art. 20 Abs. 3 des aktuell publizierten Beitragsreglements hält fest, dass dieses die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung (BVO) ersetzt. Der Ingress stützt das Beitragsreglement ausdrücklich auf die BVO; in der aktuellen systematischen Rechtssammlung werden BVO und Beitragsreglement weiterhin separat geführt. Art. 20 Abs. 1 und 2 spricht jedoch vom "Betriebsreglement", und im Stadtratsbeschluss Nr. 2023-299 vom 5. Dezember 2023 ist von der Ersetzung der "alten Verordnung" durch das neue Reglement die Rede. Ist es zutreffend, dass die BVO weiterhin in Kraft ist und das Beitragsreglement lediglich die früheren Ausführungsbestimmungen ersetzt und konkretisiert? Falls ja: Handelt es sich bei den abweichenden Bezeichnungen um redaktionelle Versehen und wann werden diese bereinigt?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich bestens.



Seline Signer

Seline Signer
Dario Petrovic
FDP. Die Liberalen Opfikon
Mitglied des Gemeinderates



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 26. März 2026

Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates

Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen

Gestützt auf die Medienmitteilungen der Schulpflege vom 5. März 2026 zur Klassenbildung und zu den Ressourcenanpassungen an der Schule Opfikon ergeben sich für die politische Aufsicht erhebliche Fragen hinsichtlich Transparenz, langfristiger Planung, schulischer Qualität sowie finanzieller Auswirkungen.

Im Schuljahr 2026/27 sollen drei Kindergärten und fünf Primarklassen geschlossen werden, ebenso stehen perspektivisch weitere Klassenschliessungen im Raum. Hintergrund sind kantonale Vorgaben des Volksschulamtes (VSA), deren genaue Tragweite und Umsetzungsspielraum bislang unklar bleiben.

Aus Sicht einer verantwortungsvollen und liberalen Bildungspolitik bitten wir den Stadtrat bzw. den Schulpräsidenten, die folgenden Fragen umfassend zu beantworten:

1. Auf welchen konkreten Vorgaben des Volksschulamtes (VSA) basieren die Massnahmen und was hat sich gegenüber den Vorjahren verändert? Sind das neue Vorgaben?
2. In welchem Umfang besteht für die Schulpflege eigener Handlungsspielraum bei der Umsetzung? Wurden alternative Szenarien geprüft und wenn ja, weshalb verworfen?
3. Weshalb sind nur Kindergarten und Primarschule betroffen und nach welchen Kriterien wurden die betroffenen Schulstandorte ausgewählt?
4. Wie viele Kinder sind davon betroffen und was hat dies konkret für Auswirkungen auf die Klassengrössen je Anlage und Stufe (heute vs. künftig, inkl. Bandbreiten)?
5. Wie hoch ist die Auslastung pro Schule nach Umsetzung der Massnahmen und was geschieht mit den leer werdenden Schulzimmern?

6. Welche konkreten Einsparungen werden kurz-, mittel- und langfristig durch diese Massnahmen erwartet? Bitte um Beantwortung mit konkreten Beträgen und einer Zeitachse.
7. Wie ist die Erhöhung der Klassenassistenten ohne Mehrkosten konkret möglich? Welche Kostenverschiebungen liegen dem zugrunde?
8. Welche Auswirkungen hat dies auf das Lehrpersonal (Kündigungen oder natürliche Fluktuation) und wie viele sind davon betroffen? Wie entwickelten sich Personalbestand und Schülerzahlen in den letzten fünf Jahren?
9. Besteht die Gefahr eines schleichenden Leistungsabbaus? Mit welchen konkreten Massnahmen wird garantiert, dass die Unterrichtsqualität nicht leidet?
10. Wie erklärt die Schulpflege die gleichzeitige Schliessung und Neuschaffung von Klassen und welche übergeordnete Strategie liegt dieser Entwicklung zugrunde?
11. Was bedeutet es konkret «werden Unterrichtsformen und Konzepte überprüft und bei Bedarf angepasst»?
12. In welcher Form und Frequenz wird der Gemeinderat künftig über Fortschritt, Zielerreichung und Risiken informiert?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.



Seline Signer



Dario Petrovic

Mitunterzeichnende:

[illegible]

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

BESCHLUSS NR. 2026-161

Interpellation Seline Signer (FDP), Dario Petrovic (FDP) und Mitunterzeichnende "Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen"

Beantwortung

2.2.0

Ausgangslage

Die Gemeinderätin Seline Signer (FDP), der Gemeinderat Dario Petrovic (FDP) und Mitunterzeichnende haben am 28. März 2026 die Interpellation "Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen" eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderats vom 4. Mai 2026 hat Seline Signer die Interpellation im Rat begründet. Gemäss Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat die Interpellation innert drei Monaten nach Begründung im Gemeinderat schriftlich zu beantworten.

Für die Beantwortung der Interpellation sind detaillierte fachliche Informationen und Einschätzungen erforderlich. Deshalb hat der Stadtrat die Interpellation mit Beschluss-Nr. 2026-62 vom 31. März 2026 der Schulpflege zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Schulpflege hat dem Stadtrat ihre Stellungnahme mit Schulpflegebeschluss-Nr. 2026-45 vom 24. Juni 2026 übermittelt mit der Bitte, die Interpellation entsprechend zu beantworten.

Erwägungen, Beantwortung der Fragen

Die Schulpflege beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Auf welchen konkreten Vorgaben des Volksschulamtes (VSA) basieren die Massnahmen und was hat sich gegenüber den Vorjahren verändert? Sind das neue Vorgaben?**

Die Massnahmen basieren auf den bestehenden gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben des Volksschulamtes (VSA), insbesondere

- den Vorgaben zur maximalen Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung (§ 21 VSV), wonach in der Primarschule maximal 25 Schülerinnen und Schüler pro einklassige Regelklasse vorgesehen sind,
- den Vorgaben zu Lektionenzahl, Halbklassenunterricht und Teamteaching,
- der Weisung zur Lehrerstellenbewilligung 2026/27, welche die Berechnung der Anzahl Lehrerstellen in Abhängigkeit der Anzahl Schülerinnen und Schüler regelt sowie den formalen Prozess mit Fristen regelt,



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

- den Regelungen des kantonalen Stellenpools, welcher ausdrücklich nicht zur generellen Senkung der Klassengrössen oder zur dauerhaften Erweiterung von Ressourcen vorgesehen ist.

Es handelt sich dabei nicht um neue gesetzliche Vorgaben. Verändert haben sich jedoch die Rahmenbedingungen in Opfikon:

- sinkende Schülerzahlen in einzelnen Jahrgängen im Kindergarten und in der Unterstufe; erschwert durch starke unterjährige Schwankungen im Jahr 2025,
- gleichzeitig steigender mittelfristiger Schulraumbedarf insbesondere auf der Sekundarstufe.

Die aktuelle Klassenplanung ist somit eine Reaktion auf veränderte Schülerzahlen, Schulraumprognosen und Ressourcenentwicklungen, nicht auf neue kantonale Vorschriften. Aufgrund der gesunkenen Schülerzahlen führt dies zu weniger Lehrerstellen und zur Aufforderung des Kantons an die Schulpflege Opfikon, einen Vorschlag zur Klassenbildung auszuarbeiten und zur Bewilligung einzureichen.

In Absprache mit dem Kanton wurde deshalb eine Mehrjahresstrategie entwickelt. Im Gegenzug ist der Kanton der Schule Opfikon entgegen gekommen bei der zeitlichen Staffelung.

2. In welchem Umfang besteht für die Schulpflege eigener Handlungsspielraum bei der Umsetzung? Wurden alternative Szenarien geprüft und wenn ja, weshalb verworfen?

Die Schulpflege verfügt innerhalb der kantonalen Vorgaben über Handlungsspielraum bei

- der Klassenorganisation (Anzahl und Grösse der Klassen),
- der Lektionenzuteilung (Zusatzlektionen pro Klasse oder integrierte Förderung),
- der Standortplanung,
- der Verteilung der Schülerinnen und Schüler,
- der Nutzung des Gestaltungspools,
- der Verwendung zusätzlicher kommunaler Mittel (z. B. für Deutsch als Zweitsprache, Klassenassistenzen) und
- der konkreten Ausgestaltung pädagogischer Konzepte.

Eine Weiterführung der bisherigen Klassenzahlen mit gleichzeitiger Reduktion des Halbklassenunterrichts hätte zu einer Pensenreduktion bei der Mehrheit der Lehrpersonen geführt. Formal entspräche dies einer Teilkündigung, würde über 100 Lehrpersonen betreffen und wurde deshalb verworfen. Weiter wurde festgehalten, dass ein Festhalten am bisherigen Konzept weder mit dem künftigen Schulraumbedarf noch mit der notwendigen flexiblen Klassenplanung vereinbar sei.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

Insbesondere wurde diskutiert, ob das zweistufige Gesamtschulkonzept Oberhausen in reduzierter Form weitergeführt werden könnte. Gemäss Beschluss der Schulpflege kamen Leitung Bildung und die Schulleitungen jedoch zum Schluss, dass ein einstufiges Gesamtschulkonzept pädagogisch keinen Sinn machen würde.

Ebenso wurde ein Verzicht des altersdurchmischten Lernens (Schulhaus Glattpark und Bubenholz) diskutiert. Ein solcher Wechsel bedeutet eine grundsätzliche pädagogische Neuausrichtung und wäre innert der geforderten Frist nicht umsetzbar gewesen.

3. Weshalb sind nur Kindergarten und Primarschule betroffen und nach welchen Kriterien wurden die betroffenen Schulstandorte ausgewählt?

Betroffen sind insbesondere Kindergarten und Primarstufe, weil dort bereits kleine Klassen bestanden und aufgrund rückläufiger Schülerzahlen Handlungsbedarf festgestellt wurde. Dies betrifft insbesondere die Standorte Oberhausen, Mettlen, Lättenwiesen und Glattpark.

Gleichzeitig zeigen die Bevölkerungsprognosen eine deutliche zukünftige Zunahme auf der Sekundarstufe, weshalb dort mittelfristig zusätzlicher Schulraum benötigt wird.

Die Auswahl der Standorte erfolgte insbesondere anhand folgender Kriterien:

- aktuelle und prognostizierte Schülerzahlen,
- Auslastung der Klassen,
- Schulraumverfügbarkeit,
- langfristige Schulraumstrategie,
- pädagogische Konzepte der jeweiligen Schuleinheiten,
- geografische Verteilung und Zumutbarkeit der Schulwege.

4. Wie viele Kinder sind davon betroffen und was hat dies konkret für Auswirkungen auf die Klassengrössen je Anlage und Stufe (heute vs. künftig, inkl. Bandbreiten)?

Gemäss Beschluss der Schulpflege wurden drei Kindergärten und fünf Primarklassen in den Schuleinheiten Oberhausen und Glattpark geschlossen beziehungsweise zusammengelegt. Im Schuljahr 26/27 werden zudem zwei 6. Klassen geführt, welche auslaufen und auf das Schuljahr 27/28 nicht ersetzt werden.

Gleichzeitig führt die Etablierung des Schulhauses Bubenholz zu zwei weiteren Klassen der Mittelstufe.

Grundsätzlich verfolgt die Schulpflege das Ziel ausgewogener Klassengrössen unter Berücksichtigung der kantonalen Richtwerte. Die künftigen Klassengrössen dürften sich daher näher an den kantonalen Richtwerten bewegen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

Gemäss Volksschulverordnung gelten folgende Richtwerte:

- Kindergarten: 21 Kinder
- Primarschule: 25 Kinder pro einklassige Regelklasse. 21 Kinder bei altersdurchmischten Klassen
- Sekundarschule: 21–23 Schülerinnen und Schüler (Sek A/B)

5. Wie hoch ist die Auslastung pro Schule nach Umsetzung der Massnahmen und was geschieht in den leer werdenden Schulzimmern?

Die Massnahmen dienen ausdrücklich auch der besseren Auslastung bestehender Schulräume und der langfristigen Sicherung von Kapazitäten.

Im Beschluss zur Gesamtschule Oberhausen wird festgehalten, dass künftig insbesondere für die Sekundarstufe zusätzlicher Schulraum benötigt wird und bestehende Gebäude auf dem Areal Halden künftig stärker durch die Sekundarstufe genutzt werden sollen.

Zudem sollen durch die Anpassungen Räume für die Renovation Lättenwiesen sowie für den zukünftigen zusätzlichen Raumbedarf frei werden.

Im Schulhaus Glattpark führt dies dazu, dass dringend benötigter Raum geschaffen wird für Halbklassenunterricht und ähnliches.

Die freiwerdenden Räume werden somit voraussichtlich

- als Reserve für zukünftiges Wachstum,
- zur Nutzung von Halbklassenunterricht oder
- für Rochaden während Renovationen genutzt.

Eine detaillierte Auslastungsübersicht pro Schulhaus liegt der Schulpflege im Rahmen der Schulraumbedarfsplanung vor.

6. Welche konkreten Einsparungen werden kurz-, mittel- und langfristig durch diese Massnahmen erwartet? Bitte um Beantwortung mit konkreten Beträgen und einer Zeitachse.

Die Massnahmen führen zu einer Anpassung der Klassengrössen und Lehrerzahl aufgrund der Vorgaben des Kantons. Insgesamt dürften die Massnahmen kurz- und mittelfristig nicht zu einer Einsparung führen, sondern lediglich zu einer Verschiebung bzw. Verlagerung: beispielsweise weniger Lehrpersonen, mehr Klassenassistenzen.

Mittelfristig wird die Primarschule entlastet und die Sekundarstufe stärker belastet. Zum Beispiel können die starken Jahrgänge der 6. Klasse dazu führen, dass zukünftig in der Primarstufe weniger 6. Klassen geführt werden müssen. Diese Kinder werden aber in die Sekundarstufe übertreten und dort zu einem Mehrbedarf führen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

Ressourcen- und Finanzbedarf hängen im Wesentlichen von den Schülerzahlen ab und dürften langfristig steigen.

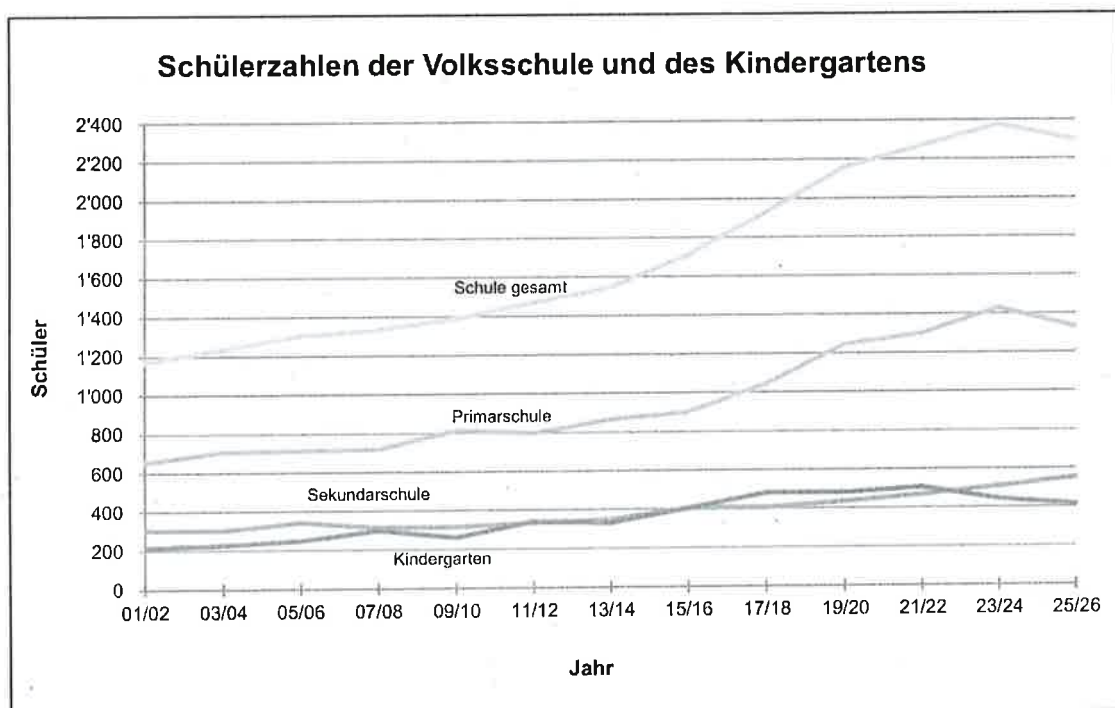
7. Wie ist die Erhöhung der Klassenassistenzen ohne Mehrkosten konkret möglich? Welche Kostenverschiebungen liegen dem zugrunde?

Eine Reduktion der Anzahl Lehrerstellen um 400 Stellenprozente entspricht in etwa der Lohnsumme von 600 Stellenprozenten für Klassenassistenzen. Der Kanton regelt lediglich die Anzahl Lehrerstellen und lässt es Opfikon frei, Klassenassistenzen einzustellen.

8. Welche Auswirkungen hat dies auf das Lehrpersonal (Kündigungen oder natürliche Fluktuation) und wie viele sind davon betroffen? Wie entwickelten sich Personalbestand und Schülerzahlen in den letzten fünf Jahren?

Grundsätzlich führen solche Veränderungen zu einer Verunsicherung, welche durch Ängste und Fehlinformationen noch genährt werden. Die zahlreichen Kommunikationsmassnahmen wie auch die Gespräche mit den betroffenen Lehrpersonen haben dem entgegengewirkt und zu einer deutlichen Beruhigung geführt. Die meisten Veränderungen konnten einvernehmlich umgesetzt werden, zum Beispiel durch einen neuen Arbeitsort oder eine Pensenanpassung. Vier Lehrpersonen haben sich dafür entschieden, das Angebot der Schule Opfikon abzulehnen und anderweitig auf Stellensuche zu gehen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen der Volksschule und des Kindergartens sieht wie folgt aus:



Geschäftsbericht 2025, Opfikon in Zahlen, Seite 38.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

Die Entwicklung des Personalbestands sieht wie folgt aus:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Volksschule (Lehrpersonen)	202.53	216.96	234.49	233.66	246.05
Personalbestand Schule total	248.57	270.73	284.12	291.68	310.04

Zahlen aus Geschäftsberichten 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025, Opfikon in Zahlen

9. Besteht die Gefahr eines schleichenden Leistungsabbaus? Mit welchen konkreten Massnahmen wird garantiert, dass die Unterrichtsqualität nicht leidet?

Die Schulpflege hält ausdrücklich fest, dass pädagogische Überlegungen weiterhin zentral bleiben.

Zudem bleibt die Schule Opfikon weiterhin deutlich unter den kantonalen Höchstwerten bezüglich Klassengrössen.

Die Qualitätssicherung erfolgt insbesondere durch:

- Einhaltung der kantonalen Vorgaben,
- gezielte Ressourcensteuerung,
- ausgewogene Klassenbildung,
- Unterstützung belasteter Klassen über bestehende Instrumente,
- Ausrichtung an pädagogischen Konzepten,
- pädagogische Begleitung durch Schulleitungen und Sonderpädagogik.

Die Massnahmen zielen auf Veränderungen ohne Leistungsabbau.

10. Wie erklärt die Schulpflege die gleichzeitige Schliessung und Neuschaffung von Klassen und welche übergeordnete Strategie liegt dieser Entwicklung zugrunde?

Die gleichzeitige Schliessung und Neuschaffung von Klassen ergibt sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der Schülerzahlen je Schulstandort und Stufe.

Während in einzelnen Unterstufenjahrgängen rückläufige Zahlen zu Klassenreduktionen führen, entstehen an anderen Standorten beziehungsweise in anderen Stufen neue Bedürfnisse. So wird beispielsweise gleichzeitig auf zusätzlichen Schulraumbedarf in der Sekundarstufe oder die höhere Auslastung der Schule Bubenholz hingewiesen.

Die übergeordnete Strategie besteht gemäss den Beschlüssen darin

- Schulraum langfristig flexibel nutzbar zu halten,
- die Auslastung der Klassen zu optimieren,



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

- pädagogisch tragfähige Schulkonzepte zu sichern und
- auf die mittel- und langfristige Bevölkerungsentwicklung vorbereitet zu sein.

11. Was bedeutet es konkret "werden Unterrichtsformen und Konzepte überprüft und bei Bedarf angepasst"?

Dies bedeutet insbesondere, dass bestehende Organisations- und Unterrichtsmodelle darauf überprüft werden, ob sie unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sinnvoll und tragfähig sind.

Es betrifft dies insbesondere:

- altersdurchmisches Lernen (ADL),
- zweistufige oder mehrstufige Modelle,
- Gesamtschulkonzepte,
- Klassenorganisation,
- Ressourceneinsatz,
- Teamteaching und Halbklassenunterricht.

Die Überprüfung erfolgt dabei sowohl unter pädagogischen als auch unter organisatorischen und infrastrukturellen Gesichtspunkten.

12. In welcher Form und Frequenz wird der Gemeinderat künftig über Fortschritt, Zielerreichung und Risiken informiert?

Die Information erfolgt mit den üblichen Instrumenten, d.h.

- Budget- und Geschäftsberichte,
- Berichterstattung im Rahmen von Schulpflege- und Stadtratsgeschäften sowie
- bei Bedarf über spezifische Projekt- oder Strategieberichte.

Im Sinne der Transparenz erscheint eine regelmässige Information über wesentliche Entwicklungen bei Klassenplanung, Schulraumbedarf und Ressourcenentwicklung sinnvoll.

Stellungnahme Stadtrat

Da dem Stadtrat die entsprechenden Unterlagen (beispielsweise Schulraumbedarfsplanung) nicht vorliegen, kann er keine Stellungnahme betreffend die sinkenden Schülerzahlen und den daraus entstandenen Massnahmen und Vereinbarungen mit dem Kanton abgeben. Er begrüsst jedoch die Initiative beziehungsweise die Stossrichtung der Schulpflege, eine Arbeitsgruppe zur Schulraumbedarfsplanung einzusetzen, in der künftig auch Vertreterinnen und Vertreter der Stadt mitwirken. Entscheidend für eine vorausschauende und bedarfsgerechte Schulraumplanung sind verlässliche Schülerprognosen, auf deren Grundlage der zukünftige Schulraumbedarf frühzeitig ermittelt und geplant werden kann.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 7. Juli 2026

Auf Antrag des Stadtpräsidenten und Schulpräsidenten, gestützt auf Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Interpellation "Klassenabbau und Ressourcenpolitik an der Schule Opfikon: Auswirkungen auf Qualität, Planung und Finanzen" von Gemeinderätin Seline Signer (FDP), Gemeinderat Dario Petrovic (FDP) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Seline Signer (per E-Mail)
 - Dario Petrovic (per E-Mail)
 - Gemeinderat
 - Schule

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung

VERSANDT:

9. Juli 2026

BESCHLUSS NR. 2026-161

Seite 8 von 8



David Sichau
Grüne
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 01. Juli 2026

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private

Ausgangslage

Der Klimawandel ist in Opfikon Realität. Die aktuelle Hitzewelle im Juni und die darauffolgenden massiven Starkregenereignisse am 19. und 30. Juni verdeutlichen die Verletzlichkeit unserer städtischen Infrastruktur. Während die anhaltende Hitze die gesundheitliche Belastung – insbesondere für vulnerable Gruppen – massiv steigert, führt der hohe Versiegelungsgrad bei Starkregen dazu, dass die Wassermassen nicht vor Ort versickern können. Dies führt zu Schäden an der Infrastruktur, teure Massnahmen um die Kanalisation auf diese Ereignisse anzupassen und zeigt, dass die aktuelle Infrastruktur an die Belastungsgrenzen kommt.

Die Zeit drängt: Grossflächige Infrastrukturprojekte wie reguläre Strassensanierungen erstrecken sich oft über viele Jahre. Wir können es uns nicht leisten, ausschliesslich auf diese Zyklen zu warten, da wertvolle Jahre zur Klimaanpassung verloren gehen. Die Erfahrungen aus Rekordjahren bei Feuerwehreinsätzen wegen Elementarereignissen unterstreichen die Notwendigkeit von punktuellen Sofortmassnahmen, um Unwetterschäden präventiv zu begegnen.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen, sind sowohl die Stadt als auch private Grundeigentümer gefordert. Die Stadt Opfikon muss vorangehen und im öffentlichen Raum konsequent jene Flächen im Strassenraum entsiegeln, die keinen weiteren Nutzen aufweisen. Gleichzeitig müssen private Eigentümer gezielt motiviert werden, ihre Flächen zu entsiegeln etwa nach dem Vorbild der Stadt Winterthur, welche die Entsorgungskosten für bis zu 100 m² Asphalt übernimmt. Flankierend dazu ist die Pflanzung von deutlich mehr Bäumen sowie die Erstellung von Versickerungsflächen zwingend, um die natürliche Kühlung durch Verdunstung zu fördern und das Überflutungsrisiko zu senken.



Abbildung 1: Versiegelter Strassenraum im Grossackerquartier



Abbildung 2: Versiegelte Betonfläche im Glattpark

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die folgenden Ziele im Stadtgebiet umgesetzt werden können:

- **Massnahmen Unabhängig von langfristigen Sanierungszyklen:** Da Sanierungen in der Regel nur alle 15 bis 20 Jahre durchgeführt wird, dürfen Entsiegelungsmassnahmen nicht ausschliesslich an diese seltenen Zyklen gekoppelt werden. Es soll geprüft werden, wie punktuelle Sofortmassnahmen (z. B. der Rückbau ungenutzter Asphaltflächen) unabhängig von grossen, oft erst nach Jahrzehnten anstehenden Strassensanierungen realisiert werden können.
- **Beschleunigte Entsiegelung ungenutzter Flächen:** Identifikation von versiegelten Teilflächen im Strassenraum (z. B. überdimensionierte Sperrflächen oder ungenutzte Asphaltinseln), die kurzfristig entsiegelt werden können. Entwicklung von Konkreten Massnahmen, die kurz und mittelfristig unabhängig von grossen Sanierungen oder Bauprojekten durchgeführt werden können.

- **Förderprogramm für Private:** Prüfung von Anreizsystemen zur Entsiegelung privater Aussenräume (z. B. Übernahme von Entsorgungskosten für Asphalt oder kostenlose Beratung), um den Oberflächenabfluss zu reduzieren.
- **Offensive für Stadtbäume und Versickerung:** Systematische Erhöhung des Baumbestands zur Beschattung und Schaffung von Versickerungsmulden oder begrünten Gräben (analog zum Vorbild Glattpark), um das Schwammstadt-Prinzip flächendeckend umzusetzen.
- **Prävention von Unwetterschäden:** Nutzung von Entsiegelungsmassnahmen zur gezielten Entlastung des Kanalnetzes bei Starkregenereignissen.
- **Verankerung in der baurechtlichen Praxis:** Weitere Integration verbindlicher Anforderungen zur ökologischen Umgebungsgestaltung in die laufende Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Fazit und ökonomische Begründung

Durch die Umsetzung der geforderten Massnahmen erzielt die Stadt Opfikon einen dreifachen Gewinn für die öffentliche Hand und die Einwohnenden:

- **Stärkung der Resilienz mit geringen Investitionen:** Punktuelle Entsiegelungen von ungenutzten Flächen im Strassenraum (z. B. überdimensionierte Sperrflächen oder Asphaltinseln) können als kostengünstige Sofortmassnahmen realisiert werden. Solche Eingriffe erfordern im Vergleich zu grossflächigen Infrastrukturprojekten nur geringe Investitionen, erhöhen aber unmittelbar die Widerstandsfähigkeit des Stadtgebiets gegenüber extremen Wetterereignissen wie der aktuellen Hitzewelle.
- **Vermeidung teurer Infrastruktur-Massnahmen:** Das Schwammstadt-Prinzip, wie es im Glattpark bereits erfolgreich vorgelebt wird, nutzt natürliche Versickerungs- und Retentionsflächen, um den Oberflächenabfluss massiv zu reduzieren. Dadurch wird die städtische Kanalisation gezielt entlastet, was besonders wichtig ist, da Starkregenereignisse (wie zuletzt am 30. Juni oder im Jahr 2021) die Belastungsgrenzen des bestehenden Netzes bereits deutlich aufgezeigt haben. Eine konsequente lokale Versickerung kann langfristig teure und baulich aufwendige Kapazitätserweiterungen der Kanalisationsinfrastruktur vermeiden.
- **Reduktion des Schadenspotenzials:** Die steigende Anzahl bei den Feuerwehreinsätzen aufgrund von Elementarereignissen belegen die hohen Kosten, die durch unkontrolliert abfliessendes Oberflächenwasser entstehen. Durch zusätzliche Versickerungsmulden und mehr Stadtbäume wird nicht nur das Mikroklima gekühlt, sondern das Wasser bei Starkregen dort zurückgehalten, wo es anfällt. Dies senkt das Risiko von Überflutungen und Kellerwasserschäden massiv und reduziert somit das allgemeine Schadenspotenzial für städtische und private Liegenschaften.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Eine klimaresiliente und zukunftsorientierte Stadtplanung für Opfikon ist eine ökonomisch kluge Vorsorgestrategie, um die Infrastrukturkosten im Griff zu behalten und die Stadt gegen Klimarisiken abzusichern. Die Klimaveränderung ist jetzt da – jetzt müssen wir reagieren.


David Sichau

Mitunterzeichnende:

Name	Partei	Unterschrift
Daniel Destrax	GLP	D. Destrax
Fatmir Zahiri	GV	F. Zahiri
Flora Schwanden	SP	F. Schwanden
Manuel Banz	GV	M. Banz
Polina Pavic Oleina	SP	P. Pavic Oleina
Ceren Bingöl	SP	C. Bingöl
Allan Boss	SP	A. Boss
Wepf Thodor	ST	W. Thodor
Fierz Yori		F. Yori
Hëna Sadriv		H. Sadriv
Lukas Müller	GLP	L. Müller
Luc Siemo	GLP	L. Siemo

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 14. April 2026

BESCHLUSS NR. 2026-87

Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel, Projektgenehmigung und Kreditbewilligung; Antrag an den Gemeinderat

6.3.2.5

Ausgangslage

Der Spielplatz Mettlenhügel liegt am Siedlungsrand des Dorfkerns Opfikon, ein schöner Ort mit einer grossartigen Aussicht auf die Stadt über einer zugeschützten Deponie. Das Gebiet wird vom Kanton Zürich im Prüferimeter für Bodenverschiebungen und im Kataster belasteter Standorte geführt. Charakteristisch für den Spielplatz ist die lange Rutsche am Hang. Eine Nestschaukel und ein Drehturm ergänzen das heutige Angebot. Diese sind jedoch isoliert auf dem Spielplatz angeordnet. Ein Spielzusammenhang lässt sich nicht erkennen. Der Platz ist für grössere Kinder und Jugendliche konzipiert. Für Klein- oder Kindergartenkinder fehlt ein Angebot. Im Spielplatzbereich fehlen Sitzgelegenheiten, um die Aufenthaltsqualität für Begleitpersonen oder Spazierende zu erhöhen. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2025-29 vom 11. Februar 2025 einem Kredit im Betrag von CHF 35'000 für die partizipativ begleitete Erstellung eines Vorprojekts durch das spezialisierte Planungsbüro SpielRaum, Bern, zugestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse aus einer vorangegangenen Bedarfsanalyse der Quartierarbeit der Stadt Opfikon und dem Mitwirkungsanlass konnten die zentralen Bedürfnisse der Nutzenden abgeholt werden. Besonders häufig wurden ein vielseitiges Spielangebot, die naturnahe Gestaltung mit mehr Sitzgelegenheiten an Schattenplätzen, ein Wasserspiel und eine Rutschbahn genannt.

ErwägungenNeugestaltung Spielplatz Mettlenhügel

Das Planungsbüro SpielRaum hat den gesamten Spielplatz in fünf ineinanderfliessende Bereiche eingeteilt. Es sind dies Begegnen, Bewegen, Entdecken, Beobachten und Gestalten. Ein Raumkonzept, das diese fünf Bereiche berücksichtigt, wird als qualitativ hochwertig wahrgenommen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung lieferten zentrale Hinweise für die weitere Planung. Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse hat das Planungsbüro SpielRaum das vorliegende Projekt entwickelt.

Ein zentrales Element wird eine neue Rutsche. Der Hügel selbst wird mit verschiedenen Podesten in Bodennähe zum Klettererlebnis. Eine sichere Treppe mit Handlauf ermöglicht den Zugang auch für ältere Personen. Dies fördert den Austausch aller Generationen. Im unteren Bereich wird die Wiesenfläche mit einem Sand- und Wasserbereich ausgestattet. Unterschiedliche Sitzbereiche, um im Schatten bei den neu gepflanzten Bäumen auszuruhen oder den spielenden Kindern zuzusehen, sind geplant.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 14. April 2026

Eintrag Prüfperimeter Bodenverschiebungen und Kataster belasteter Standorte

Die Sanierung eines Teils der Spielplatzfläche befindet sich im Prüfperimeter Bodenverschiebungen und im Kataster der belasteten Standorte. Diese Fläche muss, unabhängig von einer Neugestaltung des Spielplatzes, saniert werden. Das Sanierungsprojekt ist zurzeit bei der Abteilung Finanzen und Liegenschaften in Arbeit und wird vom Stadtrat als gebundene Ausgabe separat behandelt. Die Neugestaltung des Spielplatzes kann nur erfolgen, wenn die Fläche saniert ist. Der bestehende Spielplatz dürfte ohne Sanierung aufgrund der Vorschriften nicht mehr benutzt werden.

Kreditbewilligung

Die Grobkostenschätzung, mit einem Genauigkeitsgrad von +/- 20%, stellt sich wie folgt zusammen:

Gartenbauarbeiten	CHF	103'100
Ausstattung	CHF	16'800
Spielgerätebau	CHF	181'400
Sanitärleistungen	CHF	7'600
Baunebenkosten und Honorar	CHF	82'800
Reserve / Unvorhergesehenes	CHF	8'300
Total inkl. 8.1% MWST (+/- 20%)	CHF	<u>400'000</u>

Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2025-29) im Betrag von CHF 35'000 inkl. 8.1% MWST.

Für die Erstellung des Bauprojekts und die Umsetzung der Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel ist in den Investitionsrechnungen 2025 und 2026, Konto-Nr. 203.5060.008, ein Betrag eingesetzt.

Folgekosten

Die künftige Belastung der Erfolgsrechnung für den Spielplatz beträgt aufgrund der definierten Nutzungsdauer von 30 Jahren jährlich rund CHF 13'350 (Folgekosten 3.3 %).

Die Arbeitsvergaben unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Auf Antrag des Vorstands Bau und Infrastruktur, gestützt auf Art. 19 lit. d Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Das Projekt Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel wird genehmigt.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 14. April 2026

2. Der Kredit für die Neugestaltung des Spielplatzes Mettlenhügel von CHF 400'000 inkl. 8.1% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 203.5060.008, wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
3. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 3.1. Für die Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel wird ein Objektkredit im Betrag von CHF 400'000 inkl. 8.1% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 203.5060.008, bewilligt.
 - 3.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, bei Kreditgenehmigung die Submission gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) durchzuführen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - SpielRaum, Quartiergasse 13, 3013 Bern
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Guido Zibung

VERSANDT:

16. April 2026



BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. September 2026
SEITE 1 von 4



Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel, Kreditbewilligung

6.3.2.5

1. Ausgangslage

Der Spielplatz Mettlenhügel liegt am Siedlungsrand des Dorfkerns Opfikon, mit grossartiger Aussicht auf die Stadt. Das Gebiet liegt auf einer zugeschütteten Deponie und wird vom Kanton Zürich im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und im Kataster belasteter Standorte geführt. Charakteristisch für den Spielplatz ist die lange Rutsche am Hang. Eine Nestschaukel und ein Drehturm ergänzen das heutige Angebot. Diese sind jedoch isoliert auf dem Spielplatz angeordnet. Der Platz ist für grössere Kinder und Jugendliche konzipiert. Für Klein- oder Kindergartenkinder fehlt ein Angebot. Im Spielplatzbereich fehlen Sitzgelegenheiten, um die Aufenthaltsqualität für Begleitpersonen oder Spazierende zu erhöhen.

2. Grundlagen

Aufgrund der Ergebnisse aus einer vorangegangenen Bedarfsanalyse der Quartierarbeit der Stadt Opfikon und dem Mitwirkungsanlass konnten die zentralen Bedürfnisse der Nutzenden abgeholt werden. Besonders häufig wurden ein vielseitiges Spielangebot, die naturnahe Gestaltung mit mehr Sitzgelegenheiten an Schattenplätzen, ein Wasserspiel und eine Rutschbahn genannt. Das spezialisierte Planungsbüro SpielRaum, Bern hat ein Vorprojekt ausgearbeitet. Der dafür notwendige Kredit im Betrag von CHF 35'000 wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 2025-29 vom 11. Februar 2025 gesprochen.

3. Projektinhalt

Das Planungsbüro SpielRaum hat den gesamten Spielplatz in die fünf ineinanderfließenden Bereiche Begegnen, Bewegen, Entdecken, Beobachten und Gestalten eingeteilt und in einem Raumkonzept eingebettet. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung lieferten zentrale Hinweise für die weitere Planung. Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse hat das Planungsbüro SpielRaum das vorliegende Projekt entwickelt. Ein zentrales Element wird eine neue Rutsche. Der Hügel selbst wird mit verschiedenen Podesten in Bodennähe zum Klettererlebnis. Eine sichere Treppe mit Handlauf ermöglicht den Zugang auch für ältere Personen. Dies fördert den Austausch aller Generationen. Im unteren Bereich wird die Wiesenfläche mit einem Sand- und Wasserbereich ausgestattet. Unterschiedliche Sitzbereiche, um im Schatten bei den neu gepflanzten Bäumen auszuruhen oder den spielenden Kindern zuzusehen, sind geplant.

Ein Teil der Spielplatzfläche befindet sich im Prüfperimeter Bodenverschiebungen und im Kataster der belasteten Standorte. Diese Fläche muss, unabhängig von einer Neugestaltung des Spielplatzes, saniert werden. Dazu wurde ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet, welches durch das AWEL bewilligt werden muss. Die Neugestaltung des Spielplatzes kann erst erfolgen, wenn die Fläche saniert ist.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. September 2026
SEITE 2 von 4

4. Bearbeitung / Prüfung

Die Geschäftsleitung Gemeinderat hat das Geschäft der RPK zugewiesen und gleichzeitig die PLAKO zu einem Mitbericht zu Händen der RPK eingeladen.

Die PLAKO hat des Geschäfts an zwei Sitzungen beraten und liess sich die aufgetauchten Fragen von Stadtrat Bruno Maurer und Patricia Meier, Leiterin Bau und Infrastruktur, beantworten. Primär wurde durch die PLAKO der planerische und die gestalterischen Bereiche des Vorhabens geprüft.

Die RPK hat sich in fünf Sitzungen intensiv mit dem Geschäft befasst und hat das Bauamt für eine Projektvorstellung und die Beantwortung von Fragen eingeladen. Die RPK hat das Projekt unter verschiedenen Aspekten geprüft, wobei das Hauptaugenmerk bei der Prüfung der Kosten lag.

5. Kosten

Die Grobkostenschätzung, mit einem Genauigkeitsgrad von +/- 20%, stellt sich wie folgt zusammen:

Gartenbauarbeiten	CHF	103'100
Ausstattung	CHF	16'800
Spielgerätebau	CHF	181'400
Sanitärleistungen	CHF	7'600
Baunebenkosten und Honorar	CHF	82'800
Reserve / Unvorhergesehenes	CHF	8'300
Total inkl. 8.1% MwSt (+/-20%)	CHF	400'000

Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2025 29) im Betrag von CHF 35'000 inkl. 8.1% MWST.

Für die Erstellung des Bauprojekts und die Umsetzung der Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel ist in den Investitionsrechnungen 2025 und 2026, Konto-Nr. 203.5060.008, ein Betrag eingesetzt.

Folgekosten

Die künftige Belastung der Erfolgsrechnung für den Spielplatz beträgt aufgrund der definierten Nutzungsdauer von 30 Jahren jährlich rund CHF 13'350 (Folgekosten 3.3%). Die betrieblichen Kosten werden mit rund 1% der Erstellungskosten veranschlagt, somit jährlich rund CHF 4'000.

Die Arbeitsvergaben unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

6. Erwägungen der Rechnungsprüfungskommission und der Spezialkommission Planung

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. September 2026
SEITE 3 von 4

Die RPK und PLAKO begrüßen es, dass mit der Umsetzung des Sanierungsprojektes auch die Neugestaltung des Spielplatzes Mettlenhügel angegangen wird. Die beiden Kommissionen stellen fest, dass das Projekt eine hohe Qualität aufweist und dass die Bedürfnisse der Bevölkerung in einem hohen Masse eingeflossen sind. Folgende Punkte sollten gemäss Voten aus der PLAKO und der RPK erwähnt werden:

- Der Beschattung soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Insbesondere bei den verschiedenen Spielgeräten, aber auch bei den Sitzgelegenheiten.
- Bei der Bepflanzung soll darauf geachtet werden, dass einheimische Pflanzen gewählt werden, welche ein geringes Risiko für Allergiker bieten.
- Dass der Spielplatz bewusst ohne eigene WC-Anlage geplant wird, wird grundsätzlich begrüsst. Eine WC-Anlage wäre mit nicht unerheblichen Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten verbunden. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentlich zugängliche WC-Anlagen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, auf eine eigene Anlage beim Spielplatz zu verzichten. Sollte sich im Betrieb des Spielplatzes zeigen, dass eine WC-Anlage notwendig ist, könnte beispielsweise nachträglich auch ein Kompotoi aufgestellt werden.
- Beim aktuellen Projekt ist keine Beleuchtung des Gehwegs entlang des Rebhangs zum Spielplatz vorgesehen. Eine Beleuchtung steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Spielplatz und müsste bei Bedarf in einem separaten Projekt angegangen werden.
- Das Gebiet wird vom Kanton Zürich im Prüferperimeter für Bodenverschiebungen und im Kataster belasteter Standorte geführt. Diese Fläche muss, unabhängig von einer Neugestaltung des Spielplatzes, saniert werden. Eine Prüfung auf PFAS, wurde nicht durchgeführt da es aktuell keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Der PFAS-Problematik soll, soweit möglich, bei der Projektumsetzung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Beim Grundstück Kat.-Nr. 7962 handelt es sich um eine kommunale Erholungszone innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Neugestaltung des Spielplatzes Mettlenhügel entspricht dem Zonenzweck. Für die Erteilung der notwendigen Baubewilligung sind keine kantonalen Fachstellen einzuladen. Damit das Bauprojekt möglichst schnell umgesetzt werden könnte, wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Baubewilligungsprozess parallel zur Kreditbewilligung angegangen worden wäre.
- Die Stadt Opfikon ist ans Submissionsrecht gebunden. Die Planerleistungen wurden ausgeschrieben und gemäss den festgelegten Vergabekriterien vergeben. Das Planungshonorar in diesem Fall beläuft sich auf 1/5 der gesamten Erstellungskosten. Da sich das Bauvorhaben bei den jeweiligen Arbeitsgattungen unter den vorgegebenen Schwellenwerten des öffentlichen Beschaffungswesens des Kantons Zürich befinden, ist keine Submissionsrunde geplant. Die beiden Kommissionen erachtet es für wichtig, dass bei allen Arbeitsgattungen ein Offertenvergleich durchgeführt wird.
- Die RPK stösst sich an der Tatsache, dass ihr zur Beurteilung des Geschäftes nur eine Grobkostenschätzung +/- 20 zugestellt wurde. Wir hätten uns in Anbetracht, dass dieses Geschäft schon länger als offenes Geschäft vorliegt, eine konkretere Kostenschätzung gewünscht.
- Die Neugestaltung des Spielplatzes wird begrüsst und das Vorprojekt überzeugt grossmehrheitlich. Getrübt wird die Beurteilung jedoch durch die hohen Kosten für

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. September 2026
SEITE 4 von 4

die Erstellung des neuen Spielplatzes. Das wäre ein Grund für die RPK den Antrag und damit das Projekt zurückzuweisen. Die RPK ist sich jedoch auch bewusst, dass dadurch die Neugestaltung des Spielplatzes um mindestens ein Jahr verzögert würde. Die RPK stimmt dem Antrag deshalb trotzdem zu, erwartet aber einen haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gesamtkosten des Projekts CHF 400'000 nicht überschreiten. Wir sind überzeugt, dass das Bauamt uns diesbezüglich positiv überraschen wird.

7. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 5:0 Stimmen den Antrag des Stadtrates vom 14. April 2026 zu genehmigen.

Referent: Marc-André Senti

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Ein Mitglied:



Björn Blaser



Marc-André Senti

BERICHT DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 31. August 2026
SEITE 1 von 3

Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel, Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Mitbericht der PLAKO zuhanden der RPK

6.3.2.5

1. Ausgangslage

Der Spielplatz Mettlenhügel liegt am Siedlungsrand des Dorfkerns Opfikon, ein schöner Ort mit einer grossartigen Aussicht auf die Stadt über einer zugeschütteten Deponie. Das Gebiet wird vom Kanton Zürich im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und im Kataster belasteter Standorte geführt. Charakteristisch für den Spielplatz ist die lange Rutsche am Hang. Eine Nestschaukel und ein Drehturm ergänzen das heutige Angebot. Diese sind jedoch isoliert auf dem Spielplatz angeordnet. Ein Spielzusammenhang lässt sich nicht erkennen. Der Platz ist für grössere Kinder und Jugendliche konzipiert. Für Klein- oder Kindergartenkinder fehlt ein Angebot. Im Spielplatzbereich fehlen Sitzgelegenheiten, um die Aufenthaltsqualität für Begleitpersonen oder Spazierende zu erhöhen.

2. Bearbeitung der PLAKO

Die PLAKO hat des Geschäfts an zwei Sitzungen beraten und liess sich die aufgetauchten Fragen von Stadtrat Bruno Maurer und Patricia Meier, Leiterin Bau und Infrastruktur, beantworten. Primär wurde durch die PLAKO der planerische und die gestalterischen Bereiche des Vorhabens geprüft. Andere Belange wurden nur sekundär in die Beurteilung der PLAKO miteinbezogen. Die grosse Mehrheit der PLAKO steht dem Projekt positiv gegenüber.

3. Erwägungen der Spezialkommission Planung

Folgende Punkte, sind für mindestens einen Teil der PLAKO von Relevanz. Eine Umsetzung bei einer allfälligen Annahme des Geschäfts wird von der PLAKO begrüsst.

- Der Beschattung soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Insbesondere bei den verschiedenen Spielgeräten, aber auch bei den Sitzgelegenheiten.
- Bei der Bepflanzung soll darauf geachtet werden, dass Pflanzen gewählt werden, welche ein geringes Risiko für Allergiker bieten.
- Dass der Spielplatz bewusst ohne eigene WC-Anlage geplant wird, wird grundsätzlich begrüsst. Eine zusätzliche WC-Anlage wäre mit nicht unerheblichen Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten verbunden. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen mit öffentlichen WC-Anlagen, dass diese immer wieder zweckentfremdet werden und dadurch zusätzlicher Reinigungs- und Unterhaltsaufwand entstehen kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, auf eine eigene Anlage beim Spielplatz zu verzichten und die vorhandenen Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo sie für die Bevölkerung den grössten Nutzen bringen.

BERICHT DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 31. August 2026
SEITE 2 von 3

Nach einem gewissen Zeitraum und nach Evaluierung des Bedarfs, könnte beispielsweise nachträglich auch ein Kompotoi aufgestellt werden.

- Beim aktuellen Projekt ist es nicht vorgesehen, den unteren Gehweg entlang des Rebhangs bis zum Spielplatz mit einer Beleuchtung zu bestücken. Der Weg würde mit einer Beleuchtung in eine höhere Kategorie gehoben. Die Stadt wäre dann verpflichtet, den Weg zu unterhalten und müsste für den Weg haften. Ein Teil der PLAKO erachtet es als sinnvoll dies zu einem späteren Zeitpunkt noch nachzurüsten
- Die vorgesehenen Kosten für die Altlastensanierung belaufen sich auf rund CHF 170'000, wobei der Bund 60 Prozent der Kosten übernimmt. Angesichts dieser erheblichen öffentlichen Mittel ist auf eine sorgfältige und wirtschaftliche Umsetzung zu achten. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass die zur Verfügung stehenden Bundes- und Gemeindemittel effizient eingesetzt werden und unnötige Mehrkosten vermieden werden. Allfällige Synergien sind zu nutzen. Der Erdbau und der Leitungsbau könnten zusammen mit der Altlastensanierung erstellt werden.
- Das Gebiet wird vom Kanton Zürich im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und im Kataster belasteter Standorte geführt. Diese Fläche muss, unabhängig von einer Neugestaltung des Spielplatzes, saniert werden. Eine Prüfung auf PFAS, wurde nicht durchgeführt da es aktuell keine verbindlichen Grenzwerte gibt.
- Beim Grundstück Kat.-Nr. 7962 handelt es sich um eine kommunale Erholungszone innerhalb des Siedlungsgebietes. Es sind weder kantonale Interessen ausserhalb des Siedlungsgebiets, des kantonalen Richtplans noch Gewässerabstand, Staatsstrassen etc. betroffen. Deshalb bleibt es eine kommunale Baubewilligung. Es ist jedoch möglich, dass das AWEL anhand des Sanierungsprojekts betreffend der Bodenbelastung auch das spätere Bauprojekt sehen möchte.
- Die Stadt Opfikon ist ans Submissionsrecht gebunden. Die Planerleistungen wurden ausgeschrieben und gemäss den festgelegten Vergabekriterien vergeben. Das Planungshonorar in diesem Fall beläuft sich auf $\frac{1}{5}$ der gesamten Erstellungskosten. Da sich das Bauvorhaben bei den jeweiligen Arbeitsgattungen unter den vorgegebenen Schwellenwerten des öffentlichen Beschaffungswesens des Kantons Zürich befinden, ist keine Submissionsrunde geplant. Die PLAKO erachtet es für wichtig, dass im Minimum ein Offertenvergleich durchgeführt wird. Dies soll auch für künftige Projekte gelten und durch die RPK geprüft werden.

BERICHT DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 31. August 2026
SEITE 3 von 3

4. Stellungnahme der PLAKO

Die PLAKO beantragt der RPK, den Antrag des Stadtrates für die Neugestaltung Spielplatz Mettlenhügel bezüglich der planerischen und gestalterischen Bereiche, unter Vorbehalt der oben aufgeführten Punkte, gutzuheissen und diesen Mitbericht in ihre Beratung zu übernehmen.

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG

Die Präsidentin: Ein Mitglied:



Ceren Bingöl



Thomas Edel